

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name	Vorname	Profil

Bestätigung der Belehrung nach § 21 OAPVO und der Belehrung über die besonderen Hygienevorschriften für das schriftliche Abitur 2020

1. Hiermit bestätige ich, dass ich vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen über mein Verhalten bei besonderen Vorkommnissen nach § 21 OAPVO (im Folgenden abgedruckt) belehrt worden bin und dazu keine Fragen mehr habe.

- (1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er oder sie **auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen.¹
Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er oder sie dies noch **vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben geltend machen**. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann in Zweifelsfällen vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.
- (2) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling
 1. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat;
 2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt;
 3. die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt;
 4. von der Prüfung wegen Täuschung (s.u.) oder störenden Verhaltens (s.u.) ausgeschlossen wird.
- (3) Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung der Abiturprüfungskommission fort.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch die Abiturprüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Ergänzende Hinweise durch die Schule

- (1) Am Platz des Prüflings sind ausschließlich Schreibutensilien, erlaubte Hilfsmittel, Nahrungsmittel/Getränke erlaubt. Alle Utensilien müssen von der Aufsicht einsehbar sein. Das Verwenden eigenen Papiers ist verboten. Jacken, Taschen etc. sind am Arbeitsplatz verboten.
- (2) Es besteht während des gesamten Prüfungsverlaufs ein striktes Kontaktverbot zu anderen Prüflingen, anderen Schülerinnen und Schülern sowie zu Dritten, die nicht an der Prüfung beteiligt sind.
- (3) Das Mitführen von zu Täuschungszwecken prinzipiell geeigneten Hilfsmitteln (z. B. Smartphones, Smartwatches o. Ä.) am Arbeitsplatz wird als schwerer Täuschungsversuch geahndet.

¹ vgl. dazu die gesonderten Regelungen auf Seite 2.

2. Zudem bestätige ich, dass ich die folgenden Hygienevorschriften und Handlungsempfehlungen für das Abitur 2020 zur Kenntnis genommen habe und strikt befolgen werde:

- Nur unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen dürfen sich im Schulgebäude aufhalten.
- Die Prüflinge müssen sofort nach der Prüfung das Schulgelände verlassen.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes dürfen keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern entstehen. Es ist immer ein Abstand von ein bis zwei Metern zu anderen Prüflingen oder zu Prüfungsaufsichten zu gewährleisten.
- In den Prüfungsräumen und Wartebereichen muss ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht eingehalten werden.
- Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören², sollen die individuell erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erhalten. Sie sprechen diese möglichst drei Werktage vor Prüfungsbeginn mit dem Vorsitzenden der Abiturprüfkommission der Schule, Herrn Reinke, ab.
- Erkrankte Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen, sondern nehmen die Nachholtermine wahr. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen). Wenn es in diesen Fällen aufgrund der besonderen Umstände nicht möglich ist, die ärztliche Bescheinigung gemäß § 21 OAPVO vor dem Prüfungstermin vorzulegen, genügt es, so früh wie möglich (unverzüglich) eine geeignete Bescheinigung nachzureichen. Sollten während der Prüfung Symptome auftreten, wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem Einzelraum abschließen. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.
- Die ausgewiesenen Laufwege für die Toilettenbenutzung sind strikt einzuhalten. Schülerinnen und Schüler dürfen sich vor und in den Toilettenräumen nicht begegnen.
- Alle Prüflinge waschen sich die Hände vor und nach den Prüfungen sowie nach Toilettengängen besonders gründlich.
- Alle Prüflinge nutzen für das Schnupfen der Nase ausschließlich Einmal-Taschentücher, die nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden.
- Alle Prüflinge achten darauf, dass sie, wenn nötig, in die Armbeuge husten, auf keinen Fall aber in die vorgehaltene Hand.

Ort	Datum	Unterschrift

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen usw.